



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-22107

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 89 / 06 vom 22. Dezember 2006

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik

der Universität Paderborn

Vom 22. Dezember 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik

der Universität Paderborn

Vom 22. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums.....	4
§2	Mastergrad.....	4
§3	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	4
§4	Modularisierung des Lehrangebots.....	5
§5	Struktur des Masterstudiengangs Linguistik.....	5
§6	Prüfungen, Prüfungsfristen.....	7
§7	Prüfungsausschuss.....	7
§8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§9	Prüfungsleistungen.....	9
§10	Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§11	Bewertung von endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.....	11
§12	Leistungspunktsystem.....	12
§13	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	12
§14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften.....	13

II. Masterprüfung

§15	Zulassung.....	15
§16	Art und Umfang der Masterprüfung.....	16
§17	Masterarbeit.....	16
§18	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	18
§19	Verteidigung der Masterarbeit.....	18
§20	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung.....	18
§21	Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung.....	19
§22	Zeugnis, Diploma Supplement.....	20
§23	Masterurkunde.....	20

III. Schlussbestimmungen

§24	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	21
§25	Einsicht in die Prüfungsakten.....	21
§26	Aberkennung des Mastergrades.....	21
§27	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22

Anhang A: Verlaufsplan Master-Studiengang Linguistik.....	23
Anhang B: Modulbeschreibungen Master-Studiengang Linguistik.....	28

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsbildenden Abschluss des Studiums im Fach Linguistik. Durch diese Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in der Linguistik festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Studienzielen des §81 HG vermittelt das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, welche sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und verantwortlichem Handeln befähigen.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt: M.A.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 4 Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte einschließlich der Bearbeitung und Verteidigung der Masterarbeit, näheres siehe § 12. Die pro Semester und Modul zu erbringenden Leistungspunkte werden in den fachspezifischen Anforderungen geregelt (s. Anhang).
- (3) Der Zeitaufwand für den Erwerb von Fremdsprachen, die als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang erforderlich sind, zählt nicht zum Studienumfang nach Absatz 2 (vgl. § 15,2).
- (4) Innerhalb des Studiums sind im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. In den Modulbeschreibungen (s. Anhang) sind für die einzelnen Module des Kernbereichs sowie für den Optionalbereich die jeweils zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen aufgeführt.

§ 4

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die linguistischen Module im Kernbereich umfassen jeweils 12 Leistungspunkte und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die ebenfalls zum Kernbereich zählenden Bereiche Sprachpraxis und Empirische/Theoretische Forschung sowie der gesamte Optionalbereich (Studium Generale, berufsbezogene Ergänzungsstudien und Praktika) erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit teilweise über mehrere Semester.
- (2) Alle Studierenden müssen im vorgeschriebenen Umfang Veranstaltungen aus den Bereichen Empirische/Theoretische Forschung, Sprachpraxis sowie Studium Generale besuchen (vgl. §5). Das Einführungsmodul B (Beschreibungsebenen) muss von allen Studierenden abgeleistet werden, die den M.A. als Erweiterung vorhandener Qualifikationen studieren. Alle anderen linguistischen Module des Kernbereichs sind Wahlpflicht-Module.
- (3) Innerhalb der einzelnen Module wird zwischen Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) Veranstaltungen unterschieden. Alle Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs mit Ausnahme der Einführungen in die französische und spanische Sprachwissenschaft in den Basismodulen des Themenschwerpunkts K (Romanistische Sprachwissenschaft) sind WP-Veranstaltungen in dem Sinne, dass hier aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende ausgewählt werden bzw. unterschiedliche Praktika abgeleistet werden. Von der Zuordnung einer Veranstaltung zum WP- oder P-Bereich hängt ihre Kompensierbarkeit ab. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 10 dieser Ordnung.
- (4) Das Studienvolumen im Kernbereich gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule: die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse; die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.

§ 5

Struktur des Masterstudiengangs Linguistik

- (1) Je nach Voraussetzung kann der M.A. als fachliche Vertiefung (auf den B.A. Linguistik aufbauend) oder als Erweiterung eines einschlägigen B.A. (vgl. 2.) studiert werden. Daraus ergeben sich zwei unterschiedliche Studienverlaufspläne:

1. Als fachliche Vertiefung (Voraussetzung abgeschlossener B.A. Linguistik):

Studium Linguistik	48 Leistungspunkte
Empirische/Theoretische Forschung	24 Leistungspunkte
Sprachpraxis	12 Leistungspunkte
Studium Generale	12 Leistungspunkte
MA-Arbeit/mündl. Verteidigung	24 Leistungspunkte
Insgesamt	120 Leistungspunkte

Im B.A. Linguistik gewählte Themenschwerpunkte können weiter geführt werden und neue Module können hinzugefügt werden. 24 Leistungspunkte müssen aus dem Bereich der praxisbezogenen Forschung kommen.

2. Als Erweiterung vorhandener Qualifikationen

Voraussetzungen: (a) abgeschlossener B.A. Kulturwissenschaften mit einem der Fächer deutsche Sprachwissenschaft, englische Sprachwissenschaft oder Romanistik oder (b) ein abgeschlossener B.A. einer anderen Fachrichtung mit einem inhaltlich relevanten Schwerpunkt oder (c) ein anderer vergleichbarer Abschluss.

Studium Linguistik	60 Leistungspunkte
Empirische/Theoretische Forschung	12 Leistungspunkte
Sprachpraxis	12 Leistungspunkte
Studium Generale	12 Leistungspunkte
Masterarbeit/mündl. Verteidigung	24 Leistungspunkte
Insgesamt	120 Leistungspunkte

- (2) Aus dem Gesamtangebot an linguistischen Seminaren werden je nach Studienvariante 4 bzw. 5 Module (48 bzw. 60 Leistungspunkte) ausgewählt. Diese Module verteilen sich auf die Themenschwerpunkte C – L. Falls der Themenschwerpunkt B (Beschreibungsebenen) nicht im B.A. Linguistik bereits belegt wurde, ist dieser obligatorisch.
- (3) Empirische/Theoretische Forschung wird durch vertiefende Lehrveranstaltungen (z.B. Kolloquien) begleitet und zielt auf die Durchführung von eigenständigen Untersuchungen in den jeweiligen Themenbereichen.
- (4) Ebenfalls zum Kernbereich gehören sprachpraktische Veranstaltungen zum Englischen im Umfang von 12 Leistungspunkten. Sind Englischkenntnisse auf dem Niveau eines Absolventen / einer Absolventin des Bachelorstudiengangs Linguistik bereits vorhanden, können in den sprachpraktischen Veranstaltungen ersatzweise andere Fremdsprachen belegt werden. Für die Prüfung der Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (5) Die Lehrveranstaltungen im Studium Generale (Optionalbereich) dienen der Erweiterung des fachlichen Horizonts. Sie sind im Umfang von 12 LP über die gesamte Dauer des Studiums und über das gesamte Lehrangebot der Hochschule verteilt.
- (6) Prüfungsleistungen (PL) müssen in jeder entsprechend markierten Lehrveranstaltung erbracht werden. Sie können in Form von Referaten, Kurzreferaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Vorlesungsmitschriften, im Falle von Praktika durch Berichte, oder in sonstigen Formen bestehen. Sie gehen nicht in die Endnote mit ein. Die im Studium Linguistik zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (EPL) können in Form von Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Klausuren oder Hausarbeiten erbracht werden. Die Festsetzungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden (vgl. § 9,2).

§ 6

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgelegt werden. Die Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach dem dritten Semester. Sie soll einschließlich der mündlichen Prüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gem. § 15,3 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen. Die Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechendem Modul.
- (3) Für die Meldung zu den jeweiligen Prüfungen im Rahmen des Studium Generale sowie insbesondere für die Abmeldung, Rücktritt, die Täuschung, den Ordnungsverstoß, die Nachbesserungsmöglichkeit, die Bewertung und die Zuordnung von Leistungspunkten gelten die Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird. Zu den Möglichkeiten der Kompensation und der Wiederholung wird auf § 10 Absatz 4 verwiesen.
- (4) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (5) Studienbegleitende Prüfungen finden – sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden – mindestens zweimal im Studienjahr statt.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss zuständig für:
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen
 - Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen
 - Die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten
 - Die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch- wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie hauptamtlich tätige habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referaten oder mündlichen Prüfungen erbracht und sind einem Modul zugeordnet. Insgesamt sind im Masterstudium alle Prüfungsleistungen bis auf die im Optionalbereich notenrelevant. Deren Noten fließen in die Gesamtnote mit ein. Über die modulare Verteilung sowie über Art und Ziel dieser endnotenrelevanten Prüfungsleistungen unterrichten die Studieninhalte (zur ersten Orientierung s. Anhang). Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen gelten.
- (2) Prüfungsleistungen werden in allen Lehreinheiten erbracht, für die Leistungspunkte erworben werden. Sie bestehen in der Regel aus einer der folgenden Formen: Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier. Die Dauer der Klausuren pro Veranstaltung beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (3) Bei den Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
- (4) In den Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Erwerb von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des 'Workloads' und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten zu berücksichtigen.
- (5) Die Kandidaten absolvieren die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (6) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des §8 Abs. 1 sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständige und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In den P-Veranstaltungen der Basismodule zum Themenschwerpunkt K (Einführung in die französische Sprachwissenschaft bzw. Einführung in die spanische Sprachwissenschaft) kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Dazu wird pro Jahr mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel von der selben Lehrenden oder von dem selben Lehrenden angeboten. Die zweite Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten 4,0 und 5,0) organisiert werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (2) Bei WP-Veranstaltungen ist auch bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen in Standard- oder Alternativform ohne formale Nachteile ein Wechsel zu anderen in einem späteren Semester stattfindenden WP-Veranstaltungen, die demselben Modul zugeordnet sind, möglich (Kompensation durch Wechsel). Pro Modul sind maximal drei Wechsel dieser Art möglich.
- (3) In WP-Veranstaltungen besteht bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Alternativformen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) die Möglichkeit einer einmaligen Nacharbeit ohne Inanspruchnahme der Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2. Die nachgebesserte Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der nicht ausreichenden Bewertung eingereicht werden. Die Form der Nacharbeit wird durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Lehrenden festgelegt und zum Zeitpunkt der Mitteilung der Prüfungsbedingungen nach § 9 Absatz 4 durch die oder den Lehrenden bekannt gegeben. Bei mit nicht ausreichenden Noten abgeschlossenen Prüfungen in Standardform (Klausuren, mündliche Einzelprüfungen) wird pro Jahr über dieselben Inhalte mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit in der Regel vom selben Veranstalter angeboten. Die gesamte Anzahl von Wiederholungen von Prüfungen in Standardform im Wahlpflichtbereich eines Moduls ist auf die gesamte Zahl der zugehörigen Prüfungen beschränkt (d.h. pro Veranstaltung keine, eine oder zwei Wiederholungen, durchschnittlich aber nur eine Wiederholung). Ferner ist eine Kompensation durch Wechsel nach Absatz 2 möglich.
- (4) Veranstaltungen des Optionalbereichs sind WP-Veranstaltungen und können nach Absatz 2 durch Wechsel kompensiert werden. Sofern im Rahmen des Studium Generale die Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsregelungen anderer Hochschulprüfungsordnungen Wiederholungs- bzw. Nacharbeitsmöglichkeiten vorsehen, kann zusätzlich nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen von diesen Gebrauch gemacht werden. Pro Veranstaltung sind jedoch maximal zwei Wiederholungen möglich.
- (5) Nach Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul des Kernbereichs kann dieses Modul abgewählt und ohne formale Nachteile durch ein anderes innerhalb der Wahlmöglichkeiten nach § 5 Absatz 2 ersetzt werden, auch wenn in diesem Modul bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden oder einzelne oder alle Teilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Die Kompensationsmöglichkeiten nach Absatz 2 und 3 bleiben dabei unbeschadet. Die Abwahl eines Moduls ist höchstens zweimal zulässig.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (7) Mehrere Prüfungen eines Moduls stellen ein Äquivalent zur Modulprüfung dar. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder in den Wahlpflichtveranstaltungen eines Moduls

eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Kompensation durch Wechsel mehr möglich ist.

§ 11

Bewertung von endnotenrelevanten Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entspricht
6 = ungenügend	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich die Note einer Prüfung aus mehreren Teilnoten zusammen, weil mehrere separate Leistungen zu erbringen waren, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Abs. 3 zuzuordnen.

(3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus den Noten mehrerer Prüfungen zusammen, so wird ein gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten wie folgt berechnet. Die Einzelnoten werden mit der Anzahl der ihnen zugeordneten Leistungspunkte (3, 4 bzw. 6) multipliziert. Die einzelnen Produkte werden addiert und die resultierende Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (12) in dem Modul dividiert. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,3	= mit Auszeichnung bestanden
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	= ungenügend

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" = 4,0 " beträgt.

§ 12
Leistungspunktsystem

- (1) Das Masterstudium ist nach dem Leistungspunktsystem durchstrukturiert.
- (2) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktsystem jede Veranstaltung innerhalb eines Moduls nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in durchschnittlich 60 Leistungspunkte umgerechnet. Das entspricht durchschnittlich 100 Arbeitsstunden und 30 Leistungspunkten pro Semester, d.h. ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen, die regelmäßig und erfolgreich besucht wurden, gibt es Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika. Leistungspunkte sind ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Für das viersemestrige Studium ergibt sich einschließlich der Masterprüfung, die ebenfalls mit Leistungspunkten abgegolten wird, eine Gesamthöhe von 120 Leistungspunkten. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module und Prüfungsleistungen ist den fachspezifischen Regelungen im Anhang zu entnehmen.

§ 13
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten

gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (5) Über die Adäquatheit eines im Ausland erworbenen und fachrelevanten Bachelorgrades, der zum Masterstudium berechtigt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Community Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sofern dies nicht möglich ist, wird anstelle einer Note der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat für die Anrechnung erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss 5 Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 9 Absatz 5 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
- (4) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERZGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 5 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (10) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
2. einen ersten berufsbefähigenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengang der Linguistik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Ein einschlägiger Studiengang kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Fach Linguistik im Rahmen eines umfassenderen Studiums studiert worden ist. Die Note muss in der Regel mindestens 3,0 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidaten bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
3. an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Viertel aller Leistungspunkte (entsprechend 72 Leistungspunkten) erbracht hat. Leistungspunkte für bis zu drei Veranstaltungen können nachgereicht werden
2. Englischkenntnisse auf Leistungskursniveau besitzt. Diese können bis spätestens Anfang des dritten Semesters erworben werden.
3. im Umfang von 12 Leistungspunkten englische Sprachpraxis studiert hat, wenn dies nicht bereits im B.A. absolviert wurde (vgl. §5 Abs. 4)
4. bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit Grundkenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache neben dem Englischen vorweisen kann, die im Umfang mindestens dem Niveau eines dreijährigen Schulunterrichts oder eines dreisemestrigen Studiums entsprechen (insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte). Dieser Nachweis kann durch ausreichende oder bessere Leistungen auf Schulzeugnissen oder vergleichbaren Zertifikaten geführt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn im dritten Folgekurs eines dreisemestrigen Sprachkurses mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
5. die einzelnen Veranstaltungen des Einführungsmodul A (siehe Prüfungsordnung B.A. Linguistik) bis Ende des zweiten Semesters absolviert hat. Dabei kann von einer Prüfungsleistung abgesehen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung und die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung in einem Studiengang nicht oder endgültig nicht

bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Masterstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn zwingend vorgeschrieben wird und als gleichwertig anzusehen ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Linguistik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
 5. der Prüfungsanspruch verlorengegangen ist
- (6) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen- oder wechsler, die in einem Studiengang gemäß Abs. 5 Nr. 3 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die im Masterstudiengang Linguistik an der Universität Paderborn zu erbringen ist, können nur im Rahmen der in §10 vorgesehenen Regelungen diese Prüfungsleistung wiederholen bzw. kompensieren.

§ 16

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, einer mündlichen Verteidigung und den studienbegleitenden Prüfungen. Die beiden Prüfungselemente der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung fließen zu einem Drittel in die Gesamtnote ein. Hinzu kommen die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, die zum Ende des vierten Semesters sämtlich vorliegen müssen.
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Studienordnung den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wichtigste und umfangreichste Prüfungsleistung innerhalb des Fachstudiengangs. Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Alle den Masterstudiengang Linguistik vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in dem gewählten Fach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel sechzig Seiten (à 2000 Zeichen) nicht überschreiten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, dass die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (8) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich gebunden und paginiert) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 19

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Sie wird vor den Prüfern und Prüferinnen der Masterarbeit abgelegt und bewertet.
- (2) Sie soll ca. fünfundvierzig Minuten dauern. Die Zeit setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag des Prüflings sowie einer 25-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Note über die gesamten Prüfungsleistungen setzt sich zu einem Drittel aus der Gesamtnote der Masterarbeit und zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittel der

einzelnen Modulnoten zusammen. Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= mangelhaft
bei einem Durchschnitt über 5,0	= ungenügend

- (2) Die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Masterstudienganges ein.
- (3) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note ‚sehr gut‘ bewertet und ist das Mittel aller endnotenrelevante Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote ‚sehr gut‘ das Prädikat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ verliehen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (4) Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und kein Wechsel gem. § 10 Abs. 5 mehr möglich ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber eine schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21

Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Masterarbeit einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt sich der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin/ dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt Absatz 1 zur Anwendung.

§ 22

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ferner wird die Gesamtzahl der erbrachten Leitungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis (Diploma Supplement) werden sämtliche besuchten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten, nach Fächern und Modulen geordnet, ausgewiesen
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

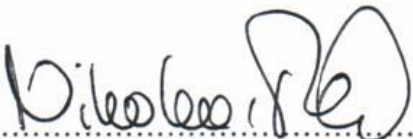
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 06. Dezember 2006, sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 10. November 2006.

Paderborn, den 22. Dezember 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn



.....
Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang A: Verlaufsplan Master-Studiengang Linguistik (vgl. § 5)

Module/Lehrveranstaltungen	PL, EPL	Leistungspunkte
KERNBEREICH		
STUDIUM LINGUISTIK		
<i>Einführungsmodul A (siehe Prüfungsordnung B.A. Linguistik) gilt als Zulassungsvoraussetzung</i>		
B Einführungsmodul: Beschreibungsebenen (z.B. Phonetik und Phonologie (außer der englischen), Morphologie, Syntax, Lexikologie/Phraseologie, Semantik, Pragmatik, Stilistik, Diskursanalyse) <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <i>Dieses Modul ist obligatorisch, wenn der M.A. als Erweiterung vorhandener Qualifikationen studiert wird, d.h. wenn es nicht bereits im B.A.-Studiengang absolviert wurde.</i>	EPL EPL EPL	3 3 6
C Themenschwerpunkt: Kognitive Linguistik (z.B. Psycholinguistik, Neurolinguistik, Sprachproduktion, Sprachverstehen, Parsing, Sprache – Gedächtnis – Lernen, Wort – Denken – Kognition) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Empirische Analysen 	EPL EPL EPL EPL EPL EPL	3 3 6 3 3 6
D Themenschwerpunkt: Kognitionsforschung (z.B. Kognitive Psychologie, Sprachpsychologie, Biologische Grundlagen der Sprache, Methodenlehre, Sprachtherapie, Sprache – Hirnforschung – Kreativität) <u>Basismodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <u>Aufbaumodul</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	EPL EPL EPL EPL EPL	3 3 6 3 3 6

<p>E Themenschwerpunkt: Spracherwerb (z.B. Spracherwerbsforschung, Kindersprache, Gesteuerter Zweitspracherwerb, Natürlicher Zweitspracherwerb, Zweisprachigkeit, Sprach- und Sprechstörungen, Primatensprache, Theorien der Sprachentwicklung) <u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Empirische Analysen 	<p>EPL 3 EPL 3 EPL 6 EPL 3 EPL 3 EPL 6 EPL 3 EPL 3 EPL 6</p>	<p>3 3 6 3 3 6 3 3 6</p>
<p>F Themenschwerpunkt: Sprachliche Varietäten (z.B. Sprache und Geschlecht, Soziolinguistik, Nationale Sprachvarietäten, gesprochene und geschriebene Sprache, Pidgin- und Kreolsprachen, Dialektologie, Englisch als Weltsprache) <u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	<p>EPL 3 EPL 3 EPL 6 EPL 3 EPL 3 EPL 6 EPL 3 EPL 3 EPL 6</p>	<p>3 3 6 3 3 6 3 3 6</p>
<p>G Themenschwerpunkt: Historische Sprachwissenschaft (z.B. Altenglisch, Mittelenglisch, Entstehung und Entwicklung der deutschen Sprache (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch), Altfranzösisch, Sprachwandel) <u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	<p>EPL 3 EPL 3 EPL 6 EPL 3 EPL 3 EPL 6</p>	<p>3 3 6 3 3 6</p>

H	<p>Themenschwerpunkt: Grammaticale Variation (z.B. Grammaticale Variation und ihre Determinanten, Variation und Sprachwandel, Theorien von sprachlicher Variation und Wandel)</p> <p><u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Empirische Analysen 	<p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>6</p>
I	<p>Themenschwerpunkt: Sprachvergleich und Typologie (z.B. Sprachtypologie, Kontrastive Linguistik, Übersetzungstheorie, Übersetzung Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch, Deutsch-Französisch, Französisch-Deutsch, Deutsch-Spanisch, Spanisch-Deutsch (außer sprachpraktische Übungen))</p> <p><u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	<p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>6</p>
J	<p>Themenschwerpunkt: Sprache und Gesellschaft (z.B. Informationsgesellschaft und Sprache, Werbesprache und Marketing, Sprache – Lernen – Erziehung, Sprache – Bild – Medien – Kommunikationstechnologie, Sprache und Kulturwissen, Sprachgemeinschaft – Nationenbildung – kulturelle Identität, Sprache – Weltbild – Geschichtsbewusstsein, Sprache – Ästhetik – Wahrnehmung, Sprache und Persönlichkeitsbildung)</p> <p><u>Basismodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 • Basisveranstaltung 3 <p><u>Aufbaumodul</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3 	<p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p> <p>EPL</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>6</p>

K Themenschwerpunkt: Romanistische Sprachwissenschaft (z.B. Sprachliche Varietäten, Fachsprachen, Sondersprachen, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Sprachgeschichte, Sprachkontakt, Dialektologie) <u>Basismodul Französisch</u> • Einführung in die französische Sprachwissenschaft (<i>Pflicht</i>) • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 <u>Basismodul Spanisch</u> • Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (<i>Pflicht</i>) • Basisveranstaltung 1 • Basisveranstaltung 2 <u>Aufbaumodul Romanistische Sprachwissenschaft</u> • Aufbauveranstaltung 1 • Aufbauveranstaltung 2 • Aufbauveranstaltung 3	EPL	3
	EPL	3
	EPL	6
	EPL	3
	EPL	3
	EPL	6
	EPL	3
	EPL	3
	EPL	6
	L Einzelmodul: Lexikographie (z.B. Semantik und Lexikographie, Schulwörterbücher, Fachsprachenlexika) • Veranstaltung 1 • Veranstaltung 2 • Veranstaltung 3	EPL
EPL	3	
EPL	6	
EMPIRISCHE/THEORETISCHE FORSCHUNG		
Vertiefende Lehrveranstaltungen (z.B. Kolloquien) • Veranstaltung 1 • Veranstaltung 2 • Veranstaltung 3 • Veranstaltung 4 • Veranstaltung 5 • Veranstaltung 6	EPL	4
	EPL	4
	EPL	4
	EPL	4
	EPL	4
	EPL	4
SUMME STUDIUM LINGUISTIK		72
SPRACHPRAXIS		
Sprachpraktische Veranstaltungen zum Englischen oder zu anderen lebenden Fremdsprachen (vgl. §5 Abs.4) • Übung 1 • Übung 2 • Übung 3	PL	4
	PL	4
	PL	4
SUMME SPRACHPRAXIS		12
OPTIONALBEREICH		
STUDIUM GENERALE		
Lehrveranstaltungen aus dem Veranstaltungsangebot der Hochschule • Veranstaltung 1 • Veranstaltung 2 • Veranstaltung 3	PL	4
	PL	4
	PL	4

SUMME OPTIONALBEREICH		PL	12
MASTERARBEIT			
	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung im Rahmen eines gewählten Aufbaumoduls oder ein freigesähltes Thema in Absprache mit dem Prüfer/ der Prüferin,• mündliche Verteidigung		20
			4
GESAMTSUMME KERNBEREICH + OPTIONALBEREICH + MASTERARBEIT			120

Anhang B: Modulbeschreibungen Master-Studiengang Linguistik

Modulbezeichnung:	Einführungsmodul: Beschreibungsebenen (B)			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Das Einführungsmodul Beschreibungsebenen (B) beinhaltet eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit den Beschreibungsebenen von Sprache, die in der Einführung in die Sprachwissenschaft im Einführungsmodul A grundgelegt wurden. Dazu gehören z.B. Lehrveranstaltungen zu den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Morphologie, • Syntax, • Lexikologie/Phraseologie, • Semantik, • Pragmatik, • Stilistik, • Diskursanalyse. <p>In den Veranstaltungen des Moduls werden detaillierte Einführungen in diese grundlegenden Aspekte der Struktur und der Funktion von Sprache gegeben, die ein solides Basiswissen sichern.</p> <p>Aus dem Angebot an Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen aus den o.g. Bereichen wählen Studierende nach eigenen Schwerpunktsetzungen und Interessen drei aus.</p>			
Lernziele:	<p>Die Studierenden sollen Einsichten in spezifische Fragestellungen des behandelten Teilgebiets erlangen und in die Lage versetzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die behandelten Aspekte zu sonstigen sprachsystematischen und sprachhandlungsbezogenen Inhalten in Beziehung zu setzen und • die gewonnenen Erkenntnisse sprachkritisch auf Probleme der alltäglichen Verständigungspraxis zu beziehen. 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen • Erschließung anwendungsbezogener Aspekte 			
Unterrichtsform:	Das Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	<p>Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet.</p> <p>Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themengebiets beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	Einführungsmodul			
Sonstiges:				

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbaumodul im Themenschwerpunkt C: Kognitive Linguistik			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Der Themenschwerpunkt befasst sich mit dem linguistischen Bereich der Kognitionsforschung, insbesondere der Psycho- und Neurolinguistik. Dabei werden Fragen der Sprachproduktion und des Sprachverstehens ebenso behandelt wie Probleme der Verarbeitung von Sprache im Gehirn. Themen wie das Lernen, Behalten und Vergessen sprachlicher Inhalte spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Zusammenhänge zwischen Sprache und Denken sowie erkenntnistheoretische Fragestellungen.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichten in die Probleme und Fragestellungen, mit denen sich die Kognitive Linguistik befasst, sowie deren Forschungsansätze und -methoden • Entwicklung der Fähigkeit zum kritischen Hinterfragen und Durchdenken elementarer erkenntnistheoretischer Fragestellungen sowie der betreffenden Probleme und Zusammenhänge • Kenntnis der wichtigsten Theorien, Modelle und Forschungsansätze im Bereich der Kognitiven Linguistik sowie das Verstehen und Einordnen von Forschungsergebnissen • Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Weiterfahrung einerseits sowie sprachlicher Kategorien- und Begriffsbildung andererseits 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit in sprachlich und logisch korrektem Argumentieren • Benutzung von Bibliothekskatalogen, Ausführen von Datenbankrecherchen • selbständige Planung und Durchführung von Projektaufgaben • Teamarbeit in Kleingruppen • Anwendung von Software zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation • Präsentation von Inhalten in Referatform (Kurz- und Gruppenreferate) • Beherrschung der Richtlinien zur Form wissenschaftlicher Arbeiten 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	<p>Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet.</p> <p>Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbaumodule studiert werden.			
Sonstiges:				

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbaumodul im Themenschwerpunkt D: Kognitionsforschung			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Beim Themenschwerpunkt Kognitionsforschung geht es vorwiegend um die psychologischen und biologischen Grundlagen der Sprache. Dementsprechend nehmen Kognitive Psychologie und Sprachpsychologie einen breiten Raum ein, entsprechendes gilt für die biologischen Grundlagen der Sprache. Neben theoretischen Fragen der Methodenlehre geht es auch um praktische Anwendungsbereiche wie die Sprachtherapie. Der Themenschwerpunkt befaßt sich darüber hinaus mit den Theorien, Methoden und Ergebnissen der Hirnforschung, insbesondere geht es dabei auch um die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Sprache und Kreativität.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Einsichten in die fachspezifischen Fragestellungen und Probleme der Kognitionsforschung. • Vertrautheit mit der Arbeitsweise in den Bereichen Kognitive Psychologie, Sprachpsychologie und Hirnforschung • Einsichten in die biologischen Grundlagen der Sprache mit Hilfe neuerer Forschungsergebnisse • Erkennen von Zusammenhängen und Beziehungen zwischen theoretischen Modellen und Methoden und praktischen Anwendungen, etwa im Bereich der Sprachtherapie 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Erschließen von Informationen durch selbständiges Bibliographieren und durch Internetrecherche • Schriftliches Darstellen und mündliche Präsentation komplexer Sachverhalte im fachwissenschaftlichen Bereich 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbaumodule studiert werden.			
Sonstiges:				

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbaumodul im Themenschwerpunkt E: Spracherwerb			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Der Themenschwerpunkt "Spracherwerb" umfasst alle wesentlichen Aspekte, die im menschlichen Spracherwerb von Belang sind. Das Erlernen einer Sprache im Erwachsenenalter verläuft wesentlich problematischer als das automatische Erlernen der Muttersprache im Kindesalter. Wie ist der Mensch mit seiner kognitiven Ausstattung überhaupt in der Lage, ein so komplexes System mit einer solchen Leichtigkeit zu erlernen? Die biologischen, neurologischen Voraussetzungen, die Faktoren die relevant sind für den Fremdsprachenerwerb, sowie die Besonderheiten des Spracherwerbs im Gegensatz zu anderen kognitiven Fähigkeiten sind Gegenstand dieses Themenschwerpunktes. Den Studierenden wird ein Bewusstsein vermittelt, dass Sprache viel mehr umfasst als die rein linguistische Komponente. Beim Spracherwerb sind kulturelle Aspekte und psychologische Aspekte (Identifikation mit einer Sprachgemeinschaft) von großer Bedeutung. Nicht zuletzt soll in diesem Themenschwerpunkt diskutiert werden, ob ein Mensch ohne Spracherwerb, zu anderen abstrakten Fähigkeiten in der Lage wäre, mit anderen Worten, inwiefern die Sprache das Denken bedingt.</p>			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Gesetzmäßigkeiten des Spracherwerbs • Fähigkeit, die sprachpsychologischen Unterschiede zwischen Erstspracherwerb und Zweitspracherwerb zu erkennen und zu analysieren • Bewusstsein für die besonderen Anforderungen des Erwerbs einer Fremdsprache zu erkennen und Fähigkeit, daraufhin die Bedürfnisse gesonderter Lerngruppen abzustimmen • Kritische Reflexion über den an der Schule gebotenen Fremdsprachenunterricht und problemlösendes Anwenden der theoretischen Kenntnis über den Spracherwerb • Bewusstsein für die unterschiedlichen Regelsysteme der Sprache (z.B. Phonologie, Syntax, etc) und Fähigkeit, diese in der Sprachentwicklung gesondert zu erkennen und analysieren • Erkenntnis, dass viele unterschiedliche Faktoren für den Spracherwerb maßgeblich sind • Kenntnis über die neurolinguistischen Grundlagen des Spracherwerbs und des Lernens im Allgemeinen • Bewusstsein für die psycholinguistische Rolle mehrerer Sprachen in der bilingualen Sprachverarbeitung 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • didaktische Methoden und Übungen zur Vermittlung einer Fremdsprache • Fremdsprachenkenntnisse sinnvoll im professionellen Kontext einsetzen • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen,			

	<p>selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbaumodule studiert werden.

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbauomodul im Themenschwerpunkt F: Sprachliche Varietäten			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Der Themenschwerpunkt beinhaltet im wesentlichen die Methoden und Gegenstände der Dialektologie und der Soziolinguistik, die alle regionalen, sprechergruppenspezifischen und mit der Mitteilungssituation verbundenen Erscheinungsformen einer Einzelsprache erforschen. Darüber hinaus befasst er sich mit den nationalen Varietäten der betreffenden Sprache. Im Fall des Englischen bietet sich z.B. der Vergleich des britischen und des amerikanischen Englisch als ein Veranstaltungsthema an. In diesen und anderen Fällen bildet die Analyse geeigneter Korpora einen möglichen Arbeitsschwerpunkt.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Fall des Englischen: Klarere Vorstellung vom (britischen) Standard und von den breiten Übergangszonen zu Nichtstandardausprägungen • Erkenntnis, dass Nichtstandardvarietäten vielfach systematischere (und z.T. auch explizitere) Teilsysteme aufweisen als die entsprechenden Standardsprachen • Erkenntnis, dass Dialekte und großräumige Umgangssprachen sich teilweise dem Standard annähern, aber andererseits in Teilbereichen auch dazu neigen können, gewisse nichtstandardsprachliche Züge zu verfestigen 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbauomodule studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbau modul im Themenschwerpunkt G: Historische Sprachwissenschaft			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Der Themenschwerpunkt beinhaltet die Methoden und Gegenstände der historischen Sprachwissenschaft. Im Vordergrund stehen frühere Sprachstufen und deren Beschreibungsebenen (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie die Sprachwandelprozesse, die frühere Sprachstufen untereinander und mit den gegenwärtigen Sprachstufen verbinden. Dabei bildet die Lektüre historischer Texte gewöhnlich einen Arbeitsschwerpunkt. Mögliche Veranstaltungsthemen umfassen die Entstehung und Entwicklung der deutschen Sprache (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch), der englischen Sprache (Altenglisch, Mittelenglisch, Früh- und Spätneuenglisch) und der romanischen Sprachen. Weiterhin können universale Prinzipien des Sprachwandels, Sprachfamilien, Sprachwandeltheorien usw. thematisiert werden.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit den Vorgehensweisen und Problemen der historischen Sprachwissenschaft • Fähigkeit zur Erschließung von und zum adäquaten Umgang mit historischen Texten • Erwerb eines direkten Zugangs zu den literarischen Quellen unserer Kultur, Begreifen der gegenwärtigen Sprachkultur als historisch gewachsenes Gebilde • Bewusstsein für die Wandelbarkeit von Sprache als Zeichensystem und Kommunikationsmedium 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbau module studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbauomodul im Themenschwerpunkt H: Grammatische Variation			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Der Themenschwerpunkt befasst sich mit den vielfältigen Konkurrenzbeziehungen, die zwischen funktional gleichwertigen bzw. nahe verwandten syntaktischen oder morphologischen Strukturen gegeben sind. Im Vordergrund steht dabei neben generellen semantischen und stilistischen Tendenzen - eine Reihe außer-semantischer Determinanten, die in der jüngsten Forschung als wichtige (und universal gültige) Einflussfaktoren der synchronen Variation und des Sprachwandels erkannt worden sind: Vorkommenshäufigkeit, Verarbeitungskomplexität, Diskursstatus (z.B. vorgegebene gegenüber neuer Information), <i>horror aequi</i> , phonologische Tendenzen (ideale Silbenstruktur, Vermeidung von Akzentzusammenstößen) usw. Dabei bildet die empirische Analyse geeigneter Variationserscheinungen einen möglichen Arbeitsschwerpunkt.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Hypothesenbildung im Anschluss an die in der Literatur formulierten Prinzipien • Bewusstsein für die Tatsache, dass die synchrone Variation das Ergebnis sowohl gegenläufiger als auch gleichsinniger Tendenzen darstellen kann • Bewusstsein für die Tatsache, dass die meisten Einflussfaktoren sowohl synchron als auch diachron übereinzelsprachlich gültig sind • Bewusstsein für statistisch aussagekräftige Korrelationen 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • Fähigkeit, empirische Daten in Tabellenform zu interpretieren bzw. Tabellen anzulegen • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbauodule studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbauomodul im Themenschwerpunkt I: Sprachvergleich und Typologie			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Der Themenschwerpunkt hat die Methoden und Gegenstände der kontrastiven Sprachwissenschaft, der Typologie (funktionale Typologie und/oder Arealtypologie) und der Übersetzungswissenschaft zum Inhalt. Im Vordergrund steht dabei die vergleichende Analyse grammatischer Strukturen, wobei u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene lokale Unterschiede der Vergleichssprachen lassen sich auf allgemeine(re) Gegensätze zurückführen • zwischen den Vergleichssprachen besteht eine Fülle systematischer, aber „verdeckter“ Äquivalenzbeziehungen, die es zu ermitteln gilt 			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit der Neigung zur Hypostasierung; Fähigkeit zum Abstrahieren von vorgegebenen Oberflächenstrukturen • Bewusstsein für die Tatsache, dass Übersetzungsentsprechungen oft unterschiedliche Explizitheitsgrade aufweisen • Erwerb eines Inventars von generellen Übersetzungstechniken 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • mündliche Präsentation von Inhalten in Referatform • ggf. Konzeption von Thesenpapieren, Folien, Bildschirmpräsentationen • ggf. Argumentieren über gegebene Inhalte, Moderieren von Seminarsitzungen, Diskussionsleitung • ggf. Teamarbeit • schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Ausarbeitungen oder Hausarbeiten • wissenschaftliche Arbeitsformen, Zitierformen 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	<p>Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbauomodule studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbauomodul im Themenschwerpunkt J: Sprache und Gesellschaft			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360h
Inhaltliche Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache in der Informations- und Marketinggesellschaft • Der Zusammenhang von Sprache, Lernen, Erziehung und Persönlichkeitsbildung • Die Funktionen der Sprache für die Wahrung von Kulturwissen und die Schaffung kultureller Identität 			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • kritische Reflexion über den Sprachgebrauch in Wissenschaft, Politik und Werbung • pädagogisch verantwortlicher und kulturbewusster Umgang mit Sprache 			
Schlüssel- qualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließen von Informationen durch selbständiges Bibliographieren und Recherchieren im Internet • Darstellung, Präsentation und Moderation komplexer Sachverhalte im fachwissenschaftlichen Bereich • Teamarbeit in Kleingruppen 			
Prüfungsleistung:	<p>Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls	In dem Themenschwerpunkt können sowohl Basis- als auch Aufbauomodule studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Basis- und Aufbaumodul im Themenschwerpunkt K: Romanistische Sprachwissenschaft			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360h
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Der Themenschwerpunkt umfasst in der Orientierungsphase zwei Basismodule zu den romanischen Sprachen Französisch und Spanisch und in der Vertiefungsphase das Aufbaumodul Romanistische Sprachwissenschaft. In den beiden Basismodulen soll in den jeweiligen Einführungsveranstaltungen sprachwissenschaftlich-romanistisches Grundwissen mit Fokus auf die genannten Einzelsprachen vermittelt und ein erster Überblick über Grundbegriffe und Zusammenhänge französischer bzw. spanischer Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Lexikologie/Lexikographie und Semantik sowie über exemplarisch ausgewählte Teildisziplinen romanistischer Sprachwissenschaft gegeben werden.</p> <p>Die Basisveranstaltungen zur französischen und spanischen Sprachwissenschaft dienen der ersten vertiefenden und teilweise selbständigen Einarbeitung in Fragestellungen der französischen und spanischen Sprachwissenschaft. Auf der Basis von schriftlichen und mündlichen Sprachverwendungsformen soll es vorrangig um die Beschreibung und Analyse des Französischen und Spanischen der Gegenwart in soziokultureller und funktionaler Hinsicht gehen. Die Basisveranstaltungen bieten gleichzeitig eine erste Einführung in einschlägige Forschungsliteratur, das Erlernen wissenschaftlicher Arbeitstechniken und die Auseinandersetzung mit sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmodellen und Analyseinstrumentarien. Die Seminare des Aufbaumoduls zur französischen und spanischen Sprachwissenschaft dienen der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse, besonders der internationalen Wissenschaftsstandards und deren konkreten Anwendung, darüber hinaus der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Im Vordergrund stehen dabei sprachwissenschaftliche Themen, die Sprache und ihre Erscheinungsformen im Kontext von Ideen-, Sozial- und Kulturgeschichte fokussieren.</p>			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit grundlegenden Methoden und Arbeitsweisen der romanistischen Sprachwissenschaft • Sprachwissenschaftliche Erschließung, Analyse und Beschreibung unterschiedlicher mündlicher und schriftlicher Textsorten bzw. Diskurstraditionen des Französischen und Spanischen • Vertrautheit mit Geschichte und Varietäten der französischen und spanischen Sprache • Beherrschung wissenschaftlicher Arbeits- und Darstellungsweisen (unter Nutzung entsprechender Hilfsmittel und Medien) 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit in sprachlich und logisch korrektem Argumentieren • schriftliche und mündliche Darstellung (fach-, themen-)spezifischer Inhalte und Zusammenhänge • kritisches Hinterfragen von Sachverhalten; selbständiger, reflektierter Umgang mit Texten (gesprochenen und geschriebenen), ihrer Produktion, Rezeption, Funktion; damit verbunden Kommunikationsstrategien und Präsentationsmethoden • Teamarbeit (in Kleingruppen) • Planung, Organisation, Durchführung von (fach-, themen-)spezifischen Projektaufgaben 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			

Prüfungsleistungen:	Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet. Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein. Solide Kenntnisse in der französischen und spanischen Sprache, die dem Niveau eines Oberstufen-Leistungskurses entsprechen, sind wünschenswert.
Art des Moduls:	Im Themenschwerpunkt K können sowohl Basis- als auch Aufbaumodule studiert werden.

Modulbezeichnung:	Basismodul im Themenschwerpunkt L: Lexikographie			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 3 bzw. 6	Turnus: jährlich	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	<p>Ausgehend von Ergebnissen der neueren Wörterbuchforschung sind thematische Schwerpunkte: Wörterbuchtypologie, Geschichte der Lexikographie, Aufbau von Wörterbüchern und Wörterbuchartikeln, Wörterbuchbenutzung, Gemeinsprachen-Lexikographie, Fachlexikographie, Lernerlexikographie (Schulwörterbücher) und sonstige Speziallexikographie (Wörterbücher zur Jugendsprache, zur Etymologie, zu Anglizismen etc.), Computerlexikographie.</p> <p>Forschungsfelder der Wörterbuchforschung werden im Rahmen der zugeordneten Veranstaltungen in Beziehung gesetzt zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereichsabdeckenden Disziplinen (Philologie, Linguistik), • gegenstandsspezifischen Subdisziplinen (z. B. Graphematik, praktische Lexikologie Semantik), • bereichsverwandten Disziplinen (z. B. Geschichtswissenschaft) und Subdisziplinen (z.B. Kultur-, Rechts-, und Sozialgeschichte), sowie zu • anderen datenliefernden Disziplinen (z. B. Dokumentationswissenschaft). 			
Lernziele:	<p>Das oberste Lernziel besteht darin, die Studierenden zu geschulten Benutzern auszubilden. Dies geschieht dadurch, dass sie erstens am Beispiel unterschiedlicher lexikographischer Produkte die wörterbuchspezifische Benutzungspraxis beherrschen lernen, und dass sie zweitens auf der Basis von Wörterbuchenkenntnissen in die Lage versetzt werden, relativ zu jeweiligen Benutzerzielen eine angemessene Wörterbuchwahl zu treffen.</p> <p>Das oberste Lernziel wird über mehrere Teilziele erreicht, nämlich über die Vermittlung von Kenntnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Zweck eines vorliegenden Wörterbuchs und zum zugehörigen Wörterbuchtyp; • zu Rahmentexten von Wörterbüchern; • zur Makrostruktur von Wörterbüchern und zu äußeren Zugriffsstrukturen; • zur Mikrostruktur von Wörterbüchern und zu inneren Zugriffsstrukturen; • zur Mediostruktur von Wörterbüchern und zu entsprechenden Verweisbefolgungshandlungen. 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Sachwissen über lexikographische Produkte; • Herstellungswissen, nämlich Wissen über einzelne lexikographische Tätigkeiten und über den gesamten lexikographischen Prozess in seinen unterschiedlichen Ausprägungen; • Befähigung zur angemessenen Prüfung der Qualität lexikographischer Produkte; • Befähigung zur Mitarbeit an bestehenden lexikographischen Projekten und gegebenen falls eigenständige Initiierung lexikographischer Prozesse. 			
Unterrichtsform:	Jedes Modul umfasst im Regelfall thematisch unterschiedliche Seminare.			
Prüfungsleistungen:	<p>Nach Wahl der Studierenden muss je eines der drei zu einem Modul gehörigen Seminare mit einer aufwändigeren Prüfungsleistung abgeschlossen werden, die nachweist, dass die Studierenden Inhalte und Methoden angemessen darstellen, selbständig anwenden und reflektieren können. Die Prüfungsleistung besteht in einem Referat oder Kurzreferat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung oder Seminararbeit, einer umfassenden Klausur oder vergleichbaren Erbringungsformen und wird mit 6 Leistungspunkten nach ECTS (= 180 Arbeitsstunden) gewichtet.</p> <p>Die anderen beiden Seminare werden mit einer weniger aufwändigen Prüfungsleistung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Themenschwerpunkts beherrschen. Mögliche Erbringungsformen sind Referate, Hausaufgaben, Kolloquien, Mitschriften, kleinere Projektarbeiten, etc. Sie werden mit je 3 Leistungspunkten nach ECTS (= 90 Arbeitsstunden) gewichtet.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen:	Das Einführungsmodul A (Grundlagen) sollte abgeschlossen sein.			
Art des Moduls:	Zurzeit können in dem Themenschwerpunkt nur Basismodule studiert werden.			

Modulbezeichnung:	Modul: Weiterführende sprachpraktische Veranstaltungen zum Englischen			
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 4	Turnus: jedes Semester	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	Die weiterführende Sprachpraxis vertieft die im B.A. bereits ausgebauten Sprachfertigkeiten im Englischen. Insbesondere soll auch hier das wissenschaftlich, analytische Umgehen mit der englischen Sprache geübt werden. Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung zum Umgang mit Fachtexten, ihren grammatikalischen Besonderheiten, dem Fachvokabular und dem mündlichen Präsentieren von wissenschaftlichen Sachinhalten in der Fremdsprache.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlichen Sachinhalten im Englischen • schriftliches und mündliches Präsentieren in der Fremdsprache • Vertiefung und Festigung der sprachlichen Kompetenz 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der englischen Grammatik und wissenschaftlicher Text- und Argumentationsstrukturen • Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion (<i>essay writing</i>) • Kenntnisse sprachspezifischer Besonderheiten als wesentlicher Aspekt der interkulturellen Kommunikation • Sicherheit in Sprachproduktion und Sprachverständnis im Bereich <i>Business English</i> 			
Unterrichtsform:	Verschiedene Übungstypen und Unterrichtsformen (u.a. Gruppenarbeit).			
Prüfungsleistungen:	Jede Veranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um Klausuren.			
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Module der englischen Sprachpraxis im Bachelorstudiengang sollten abgeschlossen oder entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sein.			
Art des Moduls:	Aufbaumodul			

Optionalbereich: Studium Generale				
Modus:	Leistungspunkte pro Modul: 12	Leistungspunkte pro Veranstaltung: 4	Turnus: jedes Semester	Arbeitsaufwand: 360 h
Inhaltliche Beschreibung:	In diesem Bereich ist es den Studierenden frei gestellt, in welchen Bereichen sie Kurse belegen. Im Rahmen der Zulassungsbeschränkungen anderer Fächer stehen den Studierenden alle frei zugänglichen Lehrveranstaltungen der Universität sowie Veranstaltungen aus den Angeboten für Hörer aller Fakultäten offen. Denkbare Schwerpunktsetzungen könnten hier Seminare aus den Bereichen der Informationstechnologien, der Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie, der Kulturwissenschaften, der Kunst und gegebenenfalls der Natur- und Ingenieurwissenschaften sein. Die Studierenden können sich somit einen weiteren Einblick in andere Wissensbereiche erarbeiten.			
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb eines expliziten Wissens in weiteren Fächern, besonders im Hinblick auf für spätere Berufsfelder notwendige Kenntnisbereiche • Erhöhung des Bewusstseins für interdisziplinäres Arbeiten 			
Schlüsselqualifikationen:	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible Anwendung der in der Linguistik erworbenen Schlüsselqualifikationen und Übertragung auf andere Sachgebiete • Beherrschung der Arbeitstechniken und Methoden anderer Fächer • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken und Handeln 			
Unterrichtsform:	Die Unterrichtsformen entsprechen den in anderen Fächern üblichen Formen.			
Prüfungsleistungen:	Nach Maßgabe der beteiligten Fakultät werden die Prüfungsleistungen durch Seminararbeit, Präsentation, Klausur oder aktive Teilnahme erbracht.			
Zulassungsvoraussetzungen:	keine			
Art des Moduls:	Keine Unterscheidung zwischen Basis- und Aufbaumodulen.			

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**